

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Arbeitsmarktaufsicht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

30. Juni 2015

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 2. April 2015 die Kantone zur Vernehmlassung zur beabsichtigten Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen die vorgeschlagene Revision zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit mit zwei Änderungsvorschlägen. Schwarzarbeit muss entschieden bekämpft werden. Sie schadet der Wirtschaft, den Sozialversicherungen, dem Staatshaushalt und den Arbeitnehmenden.

Durch die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Kontrollorganen und den Spezialbehörden sowie der Ausdehnung des Kreises unterstützender Behörden kann die Bekämpfung der Schwarzarbeit optimiert werden. Mit der gesetzlich neu verankerten Verpflichtung der gegenseitigen Rückmeldung zwischen den Spezialbehörden und den Kontrollorganen ist dafür gesorgt, dass die Aufdeckung von Verstössen gesamthaft erfasst wird. Ausserdem kann die Kontrolltätigkeit auf die Bedürfnisse der Spezialbehörden abgestimmt und dadurch die Wirksamkeit der Kontrollmassnahmen verbessert werden.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2 Einleitungssatz BGSA

Neu ist vorgesehen, dass nur Privathaushalte als Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern ihrer Beschäftigten im vereinfachten Abrechnungsverfahren (VAV) abrechnen können, wenn die entsprechenden Grenzwerte nicht überschritten sind. Wir stimmen dieser Einschränkung des Geltungsbereiches ausdrücklich zu. Denn sie verhindert die missbräuchliche Anwendung des VAV, z.B. auf Verwaltungsratshonoraren oder auf Löhnen aus der Anstellung in der selbst beherrschten Gesellschaft. Mit solchen Konstrukten haben nicht nur Einzelne versucht, selbst Gehälter in sechsstelliger Höhe steuergünstig über das VAV abzurechnen. Zu bedauern ist dabei, dass mit dieser Einschränkung die Möglichkeit des VAV für Kleinbetriebe und Vereine mit ideeller Zwecksetzung entfällt. Im Interesse einer klaren Abgrenzung ist dies jedoch hinzunehmen.

Wir erachten es aber als notwendig, dass sich Arbeitgeber – bei Inkrafttreten der Revisionsbestimmungen – in sämtlichen Fällen erneut für das VAV anmelden müssen. So lässt sich vermeiden, dass ein bestehendes VAV, das neu nicht mehr zulässig ist, einfach weitergeführt wird.

Artikel 16 Absatz 2 BGSA

In der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird die finanzielle Beteiligung des Bundes neu mit 40% der verursachten Lohnkosten verankert, 60% haben die Kantone zu tragen. Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell wird damit begründet, dass ein Anreiz geschaffen werden soll, die Kantone zu einer konsequenten Auferlegung und Durchsetzung von Gebühren und Bussen anzuhalten. Wir sind der Ansicht, dass das vorgeschlagene Finanzierungsmodell nicht geeignet ist, um einen entsprechenden Anreiz zu generieren. Im Kanton Solothurn werden bei festgestellten Verstössen konsequent Bussen und Gebühren erhoben und durchgesetzt. Dabei gestaltet sich die Durchsetzung von erhobenen Bussen und Gebühren gegenüber ausländischen Selbständigerwerbenden als schwierig.

Eine Zahlungseinforderung im Ausland ist, mangels Durchsetzbarkeit, erschwert, weiterführende Sanktionen gegenüber dieser Arbeitgeberkategorie sind im Gesetz nicht vorgesehen. Für die Betroffenen fehlt somit der Druck zur Bezahlung.

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung ab und beantragen, dass die heute gültige Finanzierungsregelung gemäss Artikel 16 Absatz 2 BGSA beibehalten wird.

Artikel 18a BGSA

Die unterjährige Meldepflicht für Sozialversicherungen gemäss Artikel 136 AHVV und deren praktische Bedeutung ist umstritten. Sie ist bereits Gegenstand parlamentarischer Vorstösse. Wir beantragen Absatz 1 dahingehend zu ändern, dass die Pflicht zur Anmeldung bei den Ausgleichskassen weggelassen wird.

Bei Meldepflichtverstössen im Bereich der Quellensteuer erhalten die Steuerbehörden eine zusätzliche Sanktionsmöglichkeit, die insbesondere bei Wiederholungsfällen besser greift als das bestehende Ordnungsbussenverfahren. Wir begrüssen in diesem Bereich die Neuerung ausdrücklich.

Aufgrund unseres Änderungsantrages zu Absatz 1 beantragen wir Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Eventual ist bei einer unveränderten Beibehaltung von Absatz 1, Absatz 2 dahingehend zu ändern, dass weder das kantonale Kontrollorgan noch die Ausgleichskasse für die Verfolgung der Meldepflichtverletzung zuständig ist.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Heim
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatschreiber